

Todesfall-Begünstigungsordnung

Personalien der versicherten Person:

Arbeitgeber: Vertrag:
Name: Vorname:
Strasse: PLZ/Ort:
Geburtsdatum: Zivilstand:

Das PensUnit Vorsorgereglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:

16.12 Stirbt ein Versicherter, wird grundsätzlich das vorhandene Vorsorgekapital (inkl. mögliche Vorsorgemittel aus dem Spezialfonds „vorzeitige Pensionierung“) zusammen mit einem allfällig versicherten zusätzlichen Todesfallkapital – soweit dies der Vorsorgeplan vorsieht – ausbezahlt.

Dabei gilt unabhängig vom Erbrecht die folgende Begünstigungsordnung:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner;
- b) die rentenberechtigten Kinder gemäss Art. 16.10 und 16.11;
- c) der überlebende, nicht eingetragene Lebenspartner (auch gleichen Geschlechts), wobei die Bedingungen nach Art. 16.9 b) bis e) eingehalten werden müssen;
- d) Personen, die der Versicherte in erheblichem Masse unterstützt hat;
- e) die übrigen Kinder;
- f) die Eltern;
- g) die Geschwister;
- h) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Personengruppe schliesst, vorbehältlich von Art. 16.14 bis 16.17, die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Personen gemäss Buchstabe c) und d) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich für die Begünstigung des Todesfallkapitals gemeldet wurden. Innerhalb einer Personengruppe teilt sich die geschuldete Leistung nach Köpfen.

Der Anspruch gemäss Buchstabe f) bis h) umfasst höchstens das jeweils vorhandene Vorsorgekapital sowie allfällige vorhandene Vorsorgemittel aus dem Spezialfonds. Die übrigen Personengruppen haben Anspruch auf die volle versicherte Leistung.

Die Begünstigungsordnung gilt unabhängig vom Erbrecht.

16.13 Versicherte können mittels schriftlicher Erklärung an die Stiftung – innerhalb einer Personengruppe gemäss Art. 16.12 – eine von der Verteilung nach Köpfen abweichende Aufteilung vorsehen.

16.14 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung beantragen, dass bei der Begünstigungsordnung anstelle des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners die rentenberechtigten Kinder an erster Stelle stehen. Die beantragte Begünstigungsordnung tritt bei Genehmigung durch die Stiftung rückwirkend auf das Gesuchsdatum in Kraft.

16.15 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung beantragen, dass bei der Begünstigungsordnung neben den Personen gemäss Art. 16.12, Buchstabe a) und b), die Personen gemäss Buchstabe c) und d) ebenfalls begünstigt werden. Beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe c) und d) können neben den Personen gemäss Buchstabe a) und b) auch die Personen gemäss Buchstabe e) begünstigt werden. Die Ansprüche der Begünstigten können näher bezeichnet werden, wobei die Personengruppe 16.12 a) und b) nicht vollständig ausgeschlossen werden dürfen. Ohne Präzisierung erfolgt eine Verteilung nach Köpfen.

16.16 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Art. 16.12, Buchstabe e) bis g), ändern. Die beantragte Begünstigungsordnung tritt bei Genehmigung durch die Stiftung rückwirkend auf das Gesuchsdatum in Kraft.

16.17 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung die Begünstigten gemäss Art. 16.12, Buchstabe f) bis g) auf die gleiche Ebene wie e) setzen und die Ansprüche näher bezeichnen. Ohne Präzisierung erfolgt eine Verteilung nach Köpfen. Der Anspruch für die Begünstigten gemäss Buchstabe f) und g) beschränkt sich höchstens auf das vorhandene Vorsorgekapital sowie allfällige vorhandene Vorsorgemittel aus dem Spezialfonds.

PensUnit Sammelstiftung

Kauffmannweg 17 6003 Luzern

T +41 41 226 15 15 welcome@pensunit.ch

www.pensunit.ch

16.18 Versicherte können eine spezielle Regelung gemäss Art. 16.13 bis Art. 16.17 jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die reglementarische Begünstigungsregelung gemäss Art. 16.12 wieder in Kraft.

16.19 Ein allfälliger Anspruch auf Ausrichtung eines Todesfallkapitals gemäss Ziffer 16.12 besteht nur, wenn die Stiftung spätestens 6 Monate nach dem Tod des Versicherten über das Vorhandensein einer anspruchsberechtigten natürlichen Person oder Lebensgemeinschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Ich wünsche folgende Präzisierung der Begünstigungsordnung:

Artikel Nr.:

Präzisierung:

.....

Ich begünstige nachstehende Person/en:

Person 1:

Name: Vorname:

Strasse: PLZ/Ort:

Geburtsdatum: Verteilung: nach Köpfen %

Person 2:

Name: Vorname:

Strasse: PLZ/Ort:

Geburtsdatum: Verteilung: nach Köpfen %

Person 3:

Name: Vorname:

Strasse: PLZ/Ort:

Geburtsdatum: Verteilung: nach Köpfen %

Unterschrift:

Mit dieser Erklärung werden alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen bei PensUnit widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Diese Begünstigungserklärung kann nur von Personen eingereicht werden, welche bei der PensUnit Sammelstiftung versichert sind und nur während der entsprechenden Versicherungsdauer. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift versicherte Person